



# Mietvertrag

zwischen

Weißtaler Männergesangsverein  
Niederdielfen 1924 e.V.  
57234 Wilnsdorf-Niederdielfen  
**- Vermieter -**

und

---

---

---

**- Mieter -**

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Der Vermieter überläßt dem Mieter die obere Etage seines Sängerheims in Wilnsdorf-Niederdielfen, Augrabn 8, für eine Veranstaltung vom 12.00 Uhr bis zum 10.00 Uhr auf der Grundlage folgender Bestimmungen:
2. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Für ausreichenden Schutz, z.B. Schneeräumen, Streuen etc. hat der Mieter selbst zu sorgen.
3. Für die Benutzung ist eine Gebühr von EUR 135,00 zu zahlen. In dieser Gebühr sind auch die Kosten für elektrische Energie (230 Volt), Heizung und Wasserverbrauch enthalten.
4. Auf- und Abbau der Einrichtung erfolgt durch den Mieter. Im Sängerheim dürfen weder Nägel, Schrauben noch Reißbrettstifte benutzt werden. Angebrachtes Klebeband wie Tesafilm ist wieder zu entfernen. Die Tische sind beim Abbau vor dem Stapeln zu reinigen. Der Saal, die Küche, Flur und Treppenhaus sowie die Toiletten sind besenrein zu übergeben, die Endreinigung erfolgt vom Vermieter. Benutzte Elektrogeräte wie Kühlschrank, Backofen, Kochplatten, Kaffeemaschine, Geschirrspüler und Mikrowelle werden vom Vermieter gereinigt. Der Mieter muß jedoch benutztes Geschirr, Gläser und Bestecke gespült und in Schränke und Schubladen eingeräumt an den Vermieter übergeben (Trockentücher muß der Mieter mitbringen). Für die Abfallentsorgung hat der Mieter zu sorgen.
5. Der Vermieter haftet nicht für Unfälle des Mieters, seinen Gästen oder sonstigen Personen, die sich wegen der Veranstaltung des Mieters im Haus oder auf dem Grundstück befinden. Dies schließt neben Personen- auch Sachschäden ein.
6. Der Mieter trägt das gesamte Haftungsrisiko für seine Veranstaltung einschließlich Ihrer Vorbereitung und anschließenden Abwicklung. Er haftet für Schäden, die am Haus, in oder an den gemieteten Räumen, Nebenräumen, Zugängen, Einrichtungen,

Ausstattung und Geräten sowie an den Freiflächen während seiner Mietzeit entstehen. Der Mieter haftet ferner für alle Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang seiner Veranstaltung geltend gemacht werden. Er haftet jedoch nicht für Einbruch, die ohne seine Mitschuld erfolgen. Der Vermieter haftet nicht bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen.

7. Der Mieter hat für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse selbst zu sorgen. Die Bestimmungen des Landes-Immissionsschutzgesetzes sind insbesondere bei Musikdarbietungen zu beachten. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Mieter verantwortlich.
8. Der Mieter verpflichtet sich, seine Getränke bei dem Vermieter zu bestellen. Ansprechpartner des Vermieters ist Manfred Schöler, Telefon 02737/4625. Aufgrund eines Liefervertrages zwischen dem Weißtaler MGV Niederdielfen 1924 e.V. und der Eichener Brauerei Gebr. Schweisfurth GmbH dürfen nur Biere aus dem Sortiment der Eichener Brauerei ausgeschenkt werden. Nicht angebrochenes Fassbier oder Getränkekästen werden vom Vermieter unentgeltlich zurückgenommen. Angebrochenes Fassbier sowie angebrochene Kästen Bier, Coca Cola, Fanta, Mineralwasser u.ä. müssen vom Mieter nebst Pfand übernommen werden. Die Getränkeliste mit den derzeitigen Preisen sind als Anlage beigefügt. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Preiserhöhungen durch den Getränkefachhandel werden an den Mieter weitergegeben.
9. Der Vermieter behält sich vor, für die Veranstaltung ein Vereinsmitglied zu bestimmen, welches im Benehmen mit dem Mieter das Hausrecht ausübt. Der Mieter wird von einem Vertreter des Vermieters in allen technischen und organisatorischen Fragen im Zusammenhang mit der Veranstaltung beraten und informiert.
10. Dem Mieter ist es nicht gestattet, das Mietobjekt im Ganzen oder in Teilen Dritten zu überlassen.
11. Auf Anordnung der Gemeinde Wilnsdorf dürfen in dem Sängenheim keine Discoveranstaltungen durchgeführt werden.
12. Das Sängenheim kann fürs poltern nicht gemietet werden, jedoch für eine anschließende Feier. Auch für Feiern unter Jugendlichen ohne Aufsicht der Eltern wie z.B. offene Feiern, steht das Sängenheim nicht zur Verfügung.
13. Der Vermieter kann vom Mieter vor Durchführung der Veranstaltung eine Kautions verlangen. Sie wird festgesetzt auf den Mietzins.
14. An den vorhandenen Elektroinstallationen dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Anschluß von Elektroheiz- und -grillgeräten ist verboten.
15. Bei Benutzung der Zapfanlage hat der Mieter darauf zu achten, daß die Kohlensäureflasche vor Verlassen des Sängerheims zuge dreht wird.
16. Übernachtungen im Sängenheim sind nicht gestattet.
17. Störungen und Belästigungen der angrenzenden Wohnbebauungen sind insbesondere während der Nachtzeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu vermeiden.

18. Nach Beendigung der Mietdauer sind der Aufsichtsperson das Sangerheim nebst Einrichtungen, Gebrauchsgegenstande und Schlussel vollzahlig und in ordnungsgemaem Zustand zu ubergeben. Bei Verlust des Schlussels wird aus Sicherheitsgrunden die vorhandene Schlieanlage ausgewechselt. Die Kosten hierfur tragt der Mieter.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Mieter und Vermieter erhalten je eine Ausfertigung. Mit der Unterschrift bestatigt der Mieter den Erhalt einer Ausfertigung sowie den mangelfreien Zustand des Sangerheims nebst Einrichtung bei Hausubergabe.

Wilnsdorf-Niederdielfen, den

.....  
Vermieter

.....  
Mieter

Bei der ubergabe des Sangerheims an den Vermieter wurden

† keine Mangel

† folgende Mangel festgestellt:

Wilnsdorf-Niederdielfen, den

.....  
Vermieter

.....  
Mieter